

**Satzung der Augsburger Hochschulgruppe für Außen- und Sicherheitspolitik (AHAS)**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.10.2019 in Augsburg  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2020 in Augsburg  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2024 in Augsburg  
- Konsolidierte Fassung vom 21.10.2024 -

**§1 Name, Sitz, Gründung**

- (1) Die Hochschulgruppe trägt den Namen: „Augsburger Hochschulgruppe für Außen- und Sicherheitspolitik (AHAS)“.
- (2) Sitz der Hochschulgruppe ist Augsburg.
- (3) Sie wurde am 30.10.2019 gegründet.

**§2 Grundsätze**

- (1) Die AHAS tritt ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie unterstützt die europäische Integration auf der Grundlage von Freiheit und Demokratie, sowie die transatlantische Partnerschaft.
- (2) Die HSG ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Ziel der HSG ist es, die außen- und sicherheitspolitische Diskussion im akademischen Umfeld sowie die Auseinandersetzung mit den Zielen, Strategien, Instrumenten und weltweiten Herausforderungen zu fördern und zu vertiefen. Dies beinhaltet auch die Untersuchung anderer Weltanschauungen aktueller und zukünftiger Konflikte, der Interessen von Staaten und Staatengruppen sowie deren Auswirkungen.
- (4) Die Ziele der AHAS werden im Einklang mit der Grundordnung der Universität Augsburg und dem Leitbild der Universität Augsburg verfolgt.

**§3 Mitgliedschaft**

- (1) Aktive und ehemalige Studierende, Promovierende sowie akademisch Beschäftigte der Universität Augsburg und der FH Augsburg können ordentliche Mitglieder der HSG werden. Über Ausnahmen von dieser Bestimmung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Revision der Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist möglich; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind nur aktive Studierende, Promovierende sowie akademisch Beschäftigte der Universität Augsburg und der FH Augsburg. Dies

schließt insbesondere Alumni und externe Personen als stimmberechtigte Mitglieder aus.

#### **§4 Organe der HSG**

Die Organe der Hochschulgruppe sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Die Projektleiter

#### **§5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angaben von Zeit und Ort mindestens vierzehn Tage vor Stattfinden in Textform einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt Satzungsänderungen.

#### **§6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht drei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch ein Schriftführer und/oder Webmaster und ggf. deren Stellvertreter als Mitglieder des Vorstandes ernannt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich einzeln auf einer Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand führt Ergebnisprotokolle über seine Entscheidungen.
- (4) Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

#### **§7 Die Projektleiter**

- (1) Jedes Mitglied kann vom Vorstand zum Leiter eines Projektes ernannt werden, wenn es bereit und in der Lage ist, ein Projekt verantwortlich zu leiten und mit der Unterstützung der Hochschulgruppe durchzuführen.
- (2) Ein Projektleiter übernimmt sein Amt mit seiner Ernennung. Die Amtszeit endet, wenn das Projekt vom Vorstand abgeschlossen ist oder der Vorstand aus dringenden Gründen den Projektleiter einstimmig vor Abschluss des Projektes seines Amtes enthebt. Vor der Entscheidung ist der Projektleiter anzuhören.

#### **§8 Abstimmungs- und Wahlverfahren, Satzungsänderungen**

- (1) Schreibt die Satzung nichts anderes vor, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (2) Satzungsänderungen können auf ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.